



Errichtung und Betrieb einer Fernwärmebesicherungsanlage am Standort "Rhein Ufer Neckarau" in Mannheim-Rheinau

Genehmigungsverfahren nach BImSchG

ANTRAG



INHALTSVERZEICHNIS

1.1	Antragsgegenstand	3
1.1.1	Projektkurzbeschreibung	3
1.1.2	Errichtung und Betrieb der Fernwärmebesicherungsanlage RUN	3
1.1.3	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	4
1.1.4	Zweck und Ausgangssituation	8
1.1.5	Öffentlichkeitsbeteiligung	10
	Anlagen:	12
	Formblatt 1 – Antragsstellung	12
	Erklärung gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	12



1.1 Antragsgegenstand

Bei dem geplanten Vorhaben, Errichtung und Betrieb einer Fernwärmebesicherungsanlage am Standort „Rhein Ufer Neckarau“, welches im weiteren Genehmigungsantrag als „RUN“ bezeichnet wird, handelt es sich gemäß Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV um eine genehmigungsbedürftige Anlage.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Neuerrichtung, für die gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a 4. BImSchV und Nr. 1.1 Spalte „c“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die geplante Neuerrichtung fällt darüber hinaus unter die Industrieemissionsrichtlinie (Anhang 1 Nr. 1.1 Spalte „d“ Anlage gemäß § 3 4. BImSchV [Buchstabe „E“]).

Aufgrund der Einstufung des Vorhabens unter der Nummer 1.1.1, „X“ in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 6 UVPG ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ferner eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend den Anforderungen des § 4e der 9. BImSchV durchzuführen.

1.1.1 Projektkurzbeschreibung

Die MVV Umwelt Asset GmbH plant auf dem Gelände RUN, Graßmannstraße 6, 68219 Mannheim-Rheinau die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmebesicherungsanlage mit der dazugehörigen Infrastruktur. Der wesentliche Zweck des Vorhabens ist die Sicherstellung der Fernwärmebesicherung vor dem Hintergrund der kurz- bis mittelfristig anstehenden Stilllegung der Bestandskraftwerksblöcke der Grosskraftwerk Mannheim AG (GKM).

1.1.2 Errichtung und Betrieb der Fernwärmebesicherungsanlage RUN

Auf dem RUN ist eine Heißwasserkesselanlage mit einer Besicherungsleistung von ca. 286 MW_{th}, eine Gasdruckregel- und Messstation (GDRMS) und eine Fernwärmepumpenanlage mit einer hydraulischen Leistung von ca. 9.000 t/h geplant. Die Heißwasserkesselanlage besteht hauptsächlich aus zwei Kesseleinheiten sowie der Fernwärmepumpenanlage, welche aus zwei Pumpengruppen mit jeweils drei Pumpen besteht. Die Gasdruckregel- und Messstation wird in einem separaten Genehmigungsverfahren der MVV Netze integriert.

Auch um die Abhängigkeit von Gaslieferungen im Besicherungsfall zu reduzieren, sollen die Heißwasserkessel mit einer bivalenten Feuerung für Erdgas und Heizöl Extra Leicht (HEL), schwefelwarm ausgestattet werden.



Für die HEL-Bevorratung wird von einer Kapazität von 2.250 t für einen Dauerbetrieb von ca. 4 Tagen ausgegangen.

1.1.3 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Der vorzeitige Beginn gem. § 8a BImSchG wird für die Errichtung des Kesselhauses, des Pumpenhauses, des Schaltanlagegebäudes und des Heizöltanks im unten beschriebenen Umfang beantragt (siehe auch Formblatt 1 in der Anlage).

Begründung des Antrags nach § 8a BImSchG

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird, wenn

- mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
- ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
- der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Am vorzeitigen Beginn besteht sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin. Die frühzeitige Betriebsbereitschaft der FW-Besicherungsanlage ermöglicht eine frühzeitige Stilllegung des Blockes 8 im GKM. Dies entspricht dem Zweck und den Zielen des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG). Nach § 2 KVBG ist es Zweck dieses Gesetzes, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und zu beenden, um dadurch Emissionen zu reduzieren, und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten. Um das GKM in Lage zu versetzen an der Stilllegungsauktion (gem. KVBG) mit Gebotsabgabe am 01.10.2021 teilzunehmen, ist zur Einhaltung der Zeitpläne (Frist der Gebotsabgabe einschließlich der benötigten Vorbereitung der Unterlagen und Gremienbeschlüsse) die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG erforderlich.

Die endgültige kommerzielle Stilllegung von Block 7 ist inzwischen vollzogen. Block 7 im GKM wurde von der Bundesnetzagentur als systemrelevante



Kapazität in die Netzreserve überführt. Block 7 steht deshalb für die Wärmeenerzeugung nicht mehr zur Verfügung. Auch Block 8 soll zeitnah stillgelegt werden. Damit stehen künftig nur die Blöcke 6 und 9 im GKM für die FW-Erzeugung zur Verfügung. Aufgrund der Komplexität der Technischen KWK-Anlagen und den Betriebserfahrungen der letzten Jahrzehnte muss immer von einem Doppelausfall (sogenannter „n-2“-Fall) ausgegangen werden. Dafür werden die FW-Besicherungsanlagen benötigt, deren Errichtung und Betrieb vorliegend beantragt wird. Die Besicherungsanlagen werden so früh wie möglich, spätestens zur Heizperiode 2022/2023 benötigt, da erst mit der Betriebsbereitschaft der FW-Besicherungsanlage eine – von den GKM Aktionären angestrebte - Stilllegung von Block 8 im GKM möglich ist. Durch Errichtung und Betrieb der FW-Besicherungsanlagen soll GKM eine Stilllegung von Block 8, z.B. durch Teilnahme an einer Ausschreibung nach Teil 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) ermöglicht werden. Dies entspricht der Zielsetzung des KVBG. Die Besicherungsfunktion wurde bislang maßgeblich vom GKM übernommen. Im Rahmen der Transformation des Fernwärmesystems zur Klimaneutralität wird diese Aufgabe zukünftig von MVV übernommen.

Unter Voraussicht des Erhalts des Genehmigungsbescheids im Dezember 2021 bedarf es eines vorzeitigen Baubeginns, um die Inbetriebnahme der Fernwärmebesicherung zur Heizperiode 2022/2023 sicherstellen zu können (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Terminablauf-Gegenüberstellung mit und ohne § 8a Abs. 1 BImSchG

Vorgang	Antrag <u>mit</u> §8a Abs. 1 BImSchG	Antrag <u>ohne</u> §8a Abs. 1 BImSchG
Einreichung d. Genehmigungsantrags	April 2021	April 2021
Vollständigkeitsprüfung seitens Behörde	April-Mai 2021	April-Mai 2021
Behördliche Prüfung	Mai-Dezember 2021	Mai-Dezember 2021
Erhalt d. Genehmigungsbescheides zum vorzeitigen Baubeginn	Anfang Juli 2021	-
Erhalt d. Genehmigungsbescheides	Dezember 2021	Dezember 2021
Bauphase	Anfang Juli 2021- August 2022	Januar 2022- Februar 2023
Inbetriebsetzung der Fernwärmebesicherungsanlage und Betriebsbereitschaft	Zur Heizperiode 2022/23 (01.11.2022)	Februar 2023 (Ende d. Heizperiode 2022/23)
Mögliche Stilllegung GKM Block 8	1.Quartal 2022	1.Quartal 2023 oder später



Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns umfasst nachfolgend genannte Komponenten / Gebäude bzw. Maßnahmen mit den erforderlichen Begleitmaßnahmen und der dazugehörigen Terminalschiene in der Zeit vom vorzeitigen Baubeginn im Juli 2021 bis zum Erhalt des Genehmigungsbescheides im Dezember 2021. Diese Tätigkeiten sind zwingend erforderlich, um die rechtzeitige Fertigstellung der Gesamtanlage zur Heizperiode 2022/23 nicht zu gefährden. Im Folgenden werden Maßnahmen auf Basis des derzeitigen Planungsstandes beschrieben. Sie können sich ändern. Beschrieben ist der maximale Umfang der Maßnahmen im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns:

1. Kesselhaus

- 1.1 Gründung durch Pfähle (23.07.21-12.08.21)
- 1.2 Ausschachtung der Grube (13.08.21-17.08.21)
- 1.3 Erstellung der Grube (Temporäre Lagerung d. Bodenaushubes auf dem Standort RUN) (18.08.21-07.09.21)
- 1.4 Auffüllung d. Bodens bis -1,0 m (08.09.21-09.09.21)
- 1.5 Ausschachtung für Kesselplatte und Kaminfundamente (10.09.21-14.09.21)
- 1.6 Erstellung d. Kesselplatte und Kaminfundamente (15.09.21-29.11.21)

2. Pumpenhaus

- 2.1 Gründung durch Pfähle (05.07.21-16.07.21)
- 2.2 Setzung der Spundwand (19.07.21-30.07.21)
- 2.3 Ausschachtung bis -7,0 m (02.08.21-05.08.21)
- 2.4 Erstellung d. Kellergeschosses -7,0 m bis -3,0 m (06.08.21-23.09.21)
- 2.5 Auffüllung d. Bodens bis -3,0 m (24.09.21-28.09.21)
- 2.6 Erstellung d. Erdgeschosses bis +8,0 m (04.11.21-07.01.22)

3. Schaltanlagegebäude

- 3.1 Ausschachtung bis -2,0 m (30.09.21-01.10.21)
- 3.2 Erstellung d. Trafogrube und Schaltanlagegebäude bis 0,0 m inkl. Anschlussgrube für MS Kabel (04.10.21-22.10.21)
- 3.3 Auffüllung d. Bodens bis 0,0 m (25.10.21-25.10.21)
- 3.4 Erstellung d. Erdgeschosses bis +4,75 m (26.10.21-13.12.21)



4. Heizöltank

4.1 Gründung durch Pfähle (13.08.21-26.08.21)

4.2 Ausschachtung für das Fundament Heizöltank, Pumpen und Entladetasse (27.08.21-14.09.21)

4.3 Erstellung d. Fundamente für Heizöltank, Pumpen und Entladetasse (15.09.21-09.11.21)

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns setzt nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG voraus, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Dafür ist es nicht erforderlich, dass die Erteilung der begehrten Anlagengenehmigung sicher oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Vielmehr ist mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers dann zu rechnen, wenn auf Grundlage einer ausreichenden Sachprüfung eine Entscheidung zu dessen Gunsten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BVerwG, B. v. 22.03.2010 – 7 VR 1/10 – juris Rn. 16). Bei der Prognose und ihrer Grundlage ist nach den Maßnahmen zu unterscheiden, deren vorzeitiger Beginn zugelassen wird. Werden nur bestimmte Schritte der Errichtung der Anlage erlaubt, sind die Anforderungen an Unterlagen, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend zu reduzieren. Ausreichend ist in diesem Fall eine summarische Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und der Prognose. Insbesondere dann, wenn nur bestimmte Schritte vorzeitig zugelassen werden, setzt die Prognoseentscheidung nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht zwingend voraus, dass bereits die Einwendungsfrist der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren abgelaufen ist (OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20 – juris Rn. 17; zustimmend Jarass, BImSchG, 13.Aufl. 2020, § 8a Rn. 11). Die Genehmigungsprognose basiert in einem solchen Fall auf einer ausreichenden Beurteilungsgrundlage, wenn die vollständigen Antragsunterlagen für die beantragte Genehmigung einschließlich der UVP-Prüfung vorliegen, die anderen Behörden nach § 11 9. BImSchV sowie die Träger öffentlicher Belange beteiligt sind und Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und fristgerechte Rückmeldungen dieser Behörden vorliegen. Entscheidend ist insoweit allein, ob davon ausgegangen werden kann, dass dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ausreichend Tatsachenmaterial für die Prognose hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Anlage vorliegt.

Auf das Ende der Einwendungsfrist kommt es dagegen nicht an. Mit Blick auf den oben aufgezeigten Zeitplan (Terminablauf – Gegenüberstellung mit und ohne § 8a Abs. 1 BImSchG) bittet der Antragsteller um eine Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns Anfang Juli 2021. Für den Fall,



dass vor Ende der Einwendungsfrist über den Antrag nach § 8a BImSchG zu entscheiden ist, beantragen wir die Zulassung des vorzeitigen Beginns in zwei Stufen:

Wir beantragen, zunächst möglichst zum 01.07.21 den vorzeitigen Beginn bereits vor Ende der Einwendungsfrist für die Stufe 1 der Baumaßnahmen. Die Stufe 1 umfasst ausschließlich Bautätigkeiten für das Kesselhaus (Pos. 1.1.-1.5), das Pumpenhaus (Pos. 2.1-2.4) und für den Heizöltank (Pos. 4.1-4.2), die nach dem oben genannten Zeitplan ab 05.07.21 begonnen werden müssen.

Die Stufe 2, über die möglichst bis 10.09.21 entschieden werden soll, betrifft die weiteren Bautätigkeiten, mit denen nach dem oben aufgeführten Zeitplan ab 15.09.21 begonnen werden muss. Diese sind für das Kesselhaus (Pos. 1.6), das Pumpenhaus (Pos. 2.5-2.6), das Schaltanlagegebäude (Pos. 3.1-3.4) und für den Heizöltank (Pos. 4.3). Auch diese Maßnahmen umfassen noch keine verfahrenstechnischen Anlagen.

Gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet sich der Antragsteller, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Eine unterschriebene Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hinsichtlich der Verpflichtung des Antragsstellers zum Schadenersatz und zur Wiederherstellung des Ist-Zustandes befindet sich in der Anlage.

1.1.4 Zweck und Ausgangssituation

Über das Mannheimer Fernwärmenetz versorgt MVV derzeit etwa 60 % der Mannheimer Haushalte mit Fernwärme (FW). Zusätzlich werden darüber hinaus umliegende Städte und Kommunen wie Heidelberg, Schwetzingen und Speyer durch MVV beliefert. Die jährlich dafür notwendigen Wärmemengen in Höhe von rd. 2.200 bis 2.400 GWh bei einer maximal zu erwartenden Höchstlast von rd. 920 MW_{th} werden zum jetzigen Zeitpunkt noch nahezu vollständig durch das GKM bereitgestellt. Der Regionalvertrieb der MVV geht davon aus, dass die genannte Absatzmenge bei genannter Höchstlast bis zum Ende der Zwanzigerjahre in etwa gehalten werden wird. Der Zweck des Vorhabens ist die Sicherstellung der Fernwärmebesicherung unter dem politisch gewollten und aufgrund der absehbaren Stilllegung von Steinkohleblöcken im GKM notwendigen Umbau der Fernwärmeerzeugung. Der Betrieb der Fernwärmebesicherungsanlage dient der Versorgungssicherheit bei Ausfall von Erzeugungsanlagen und zur Deckung von Lastspitzen im Bedarfsfall.



Durch die kurz- bis mittelfristig anstehenden Stilllegungen der GKM-Bestandsblöcke aufgrund des politisch motivierten Kohleausstiegs zur Erfüllung der Klimaziele entsteht zum einen eine Deckungslücke zwischen Wärmebedarf und der dann noch vorhandenen Erzeugungskapazität, welche durch den Zubau neuer, grüner Wärmeerzeugungskapazitäten Zug um Zug geschlossen werden kann, und zum anderen ebenso zwischen Wärmehöchstlast und Besicherungskapazität. Zur Sicherstellung einer „n-2“ genügenden Versorgungsqualität (Ausfall der beiden größten Erzeugungseinheiten –aktuell- des GKM) ist es erforderlich, bis zur Heizperiode 2022/2023 ca. 360 MW_{th} neue Besicherungsleistung für das FW-Netzgebiet der MVV aufzubauen.

Hierzu wurden vor kurzem mit der Anbindung der Friesenheimer Insel (FI) an das FW-Netz der MVV die Voraussetzungen geschaffen, dass in Zukunft neben der Versorgung von Industriekunden mit Dampf aus dem Heizkraftwerk (HKW) auf der FI auch FW abgegeben werden kann. In den kommenden Sommerperioden soll die FW-Versorgung ausschließlich durch die FI erfolgen.

Unter Berücksichtigung der zukünftigen FW-Versorgung durch die FI wurde ein Standortkonzept entwickelt, das vorsieht, dass die zu errichtende Besicherungsleistung an zwei Standorten realisiert werden soll. Diese weisen folgende Leistungsaufteilungen auf:

- 76 MW_{th} FW sowie 38 MW_{th} Mitteldruckdampf zur Besicherung der Industriekunden auf dem Gelände des HKW auf der FI und
- 286 MW_{th} FW am neben dem GKM liegenden sog. RUN

Der Einsatz von BeRUN wird maßgeblich von stochastisch auftretenden Ausfällen der FW-Erzeugungsanlagen der großen Erzeugungseinheiten im GKM und der Spitzenlastabdeckung im Zuge des Kohleausstiegs bestimmt. Da das Ausfallgeschehen nach der Stilllegung von Block 7/8 im Wesentlichen nur noch von 2 großen Einheiten im GKM (Block 6 und 9) abhängt, kann es anders als in der Vergangenheit mit 4 Erzeugungseinheiten im GKM zu großen Streuungen bei der Ausfalldauer für die FW-Erzeugung kommen. Die Prognose eines zufälligen Ausfallgeschehens und seiner Dauer ist nicht belastbar möglich. Deshalb kann auch der Einfluss des Betriebs der Fernwärmebesicherungsanlage auf den Primärenergiefaktor (PEF) bzw. der Treibhausgas-(THG)-Emissionsfaktor nicht verlässlich quantifiziert werden. Die Auswirkung auf den PEF und den THG-Emissionsfaktor hängt zum einen maßgeblich von der Einsatzzeit und der angeforderten Leistung der Fernwärmebesicherungsanlage ab, zum anderen von der zu ersetzenden Anlage. Durch die Anlage wird keine zusätzliche Fernwärme erzeugt, sondern nur Fernwärme einer anderen ausgefallenen oder stillgelegten Anlage ersetzt.



In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Auswirkungen beispielhaft dargestellt, wenn die Anlage den Wegfall von Wärme aus GKM Block 9 für unterschiedliche Einsatzdauern (VBh = Vollastbenutzungsstunden, Bh = Benutzungsstunden) kompensieren müsste:

Tabelle 2: Kompensation des Energiewegfalls seitens GKM Block 9.

Anzahl Std. (VBh/a Erdgas)	100	1.000	2.500, davon 1.000 mit HEL	7.000 (Bh)
Erzeugte Wärme (GWh/a)	29	286	715	800
Änderung des PEF = $f_{P,FW}$ (approx. bei 100% Erdgaseinsatz)	0	0,10	0,35	0,40
Änderung des THG- Emissionsfaktors der FW in g CO ₂ /kWh _{th} (approx. nach GEG 2020)	1	10	28	28

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Seitens des Antragstellers das Ziel besteht, die Höhe des aktuell testierten PEF für das Mannheimer Fernwärmenetz von 0,42 auch künftig zu halten. Ein geringer PEF wird als wichtiges Qualitätsmerkmal der Fernwärme Mannheim in der Vermarktung genutzt. Ein Wert deutlich über 0,5 würde für frühere und künftige Bauherren in Mannheim zu einer möglichen (auch rückwirkenden) Reduktion von öffentlichen Fördergeldern (z.B. KfW) führen und die Wettbewerbssituation der Fernwärme ggü. anderen Wärmeerzeugungsoptionen deutlich verschlechtern.

1.1.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach §2 Abs. 1 Satz 2 des UVwG soll bei Vorhaben mit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits vor Stellung des Genehmigungsantrages eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Dabei soll über die Ziele des Vorhabens, die Mittel zu seiner Verwirklichung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen informiert und auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

Der Antragsteller sieht in der transparenten und dialogorientierten Öffentlichkeitsbeteiligung eine unverzichtbare Grundlage für Vertrauen und Akzeptanz zur erfolgreichen Umsetzung solcher Vorhaben. Diesem Grundsatz ist der Antragsteller daher auch bei diesem Vorhaben verpflichtet und hat dazu bereits im Vorfeld der Antragstellung eine an die Einschränkungen und Möglichkeiten der Regelungen in der Corona-Pandemie angepasste Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die über die im Gesetz vorgegebenen Maßnahmen hinausgeht.



So hat der Antragsteller schon sehr frühzeitig im Herbst 2020 den Kontakt und Gespräche mit den relevanten Umweltverbänden und -organisationen in der Region aufgenommen und über das Vorhaben im Gesamtkontext des erneuerbaren Umbaus der Wärmeversorgung zur Grünen Wärme auf Basis des beschlossenen Kohleausstiegs ausgenommen und geführt.

Dieser Dialog läuft kontinuierlich und wird auch in der Genehmigungs- und späteren Bauphase fortgesetzt und war auch Teil des Scoping-Verfahrens, das ursprünglich als reines E-Mail-Scoping-Verfahren vorgesehen war. In diesem bis zum 18.12.2020 geplanten Scoping-Verfahren erfolgten insgesamt 15 Rückmeldungen von Trägern öffentlicher Belange (TÖB). Lediglich von Seiten der Umweltverbände wurden Nachfragen und Anforderungen zu Verfahren und Vorhaben angemeldet. Um eine breite Beteiligung zu ermöglichen, wurde das Verfahren zeitlich verlängert, und wir haben auf Wunsch der Umweltverbände in Absprache und unter Beteiligung des Regierungspräsidiums am 28. Januar 2021 eine eigene zusätzliche Präsenzveranstaltung durchgeführt, die in den folgenden Wochen durch weitere Gesprächsrunden, in denen die Fragen und Anliegen intensiv und umfassend erörtert und ergänzt wurden.

Die breite Öffentlichkeit wurde durch eine ausführliche und umfangreiche Veröffentlichung und Berichterstattung in der lokalen Tageszeitung Mannheimer Morgen am 16. April 2021 informiert, nachdem das Vorhaben bereits am 14. April 2021 als Beratungsgegenstand in der Sitzung des zuständigen Bezirksbeirats Neckarau behandelt und die vollständigen Scoping-Unterlagen im Bürgerinformationssystem der Stadt Mannheim online veröffentlicht worden waren.

Das Ergebnis dieser angesichts der Corona-Beschränkungen umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung sind in diesen Genehmigungsantrag eingeflossen und berücksichtigen die angesprochenen Themen.



Anlagen:

Formblatt 1 – Antragsstellung

Erklärung gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG


Antrag
 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlage 1 / Formblatt 1

Antragsstellung

1. Antragsteller / Betreiber

Name Antragsteller	
MVV Umwelt Asset GmbH	
Postanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) ¹	
Otto-Hahn Strasse 1, D-68169 Mannheim	
Name Betreiber	
MVV Umwelt GmbH	
Postanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Ansprechpartner für Rückfragen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren	
Frau Anette Geider	
Telefon	E-Mail-Adresse
0621/290-4295	anette.geider@mvv.de

2. Antragsgegenstand**2.1 Verfahrensart**

Neuvorhaben		
mit Öffentlichkeitsbeteiligung	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	ggf. ergänzend
<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage (§§ 4, 10 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage (§§ 4, 19 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage nach § 19 Abs. 3 BImSchG (auf Antrag kein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung als Versuchsanlage (§ 19 BImSchG i. V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)	<input checked="" type="checkbox"/> Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 19 Abs. 4 BImSchG)		<input type="checkbox"/> Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
Änderungsvorhaben		
mit Öffentlichkeitsbeteiligung	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	ggf. ergänzend
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 1 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) ²	<input type="checkbox"/> Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 19 Abs. 3 BImSchG (auf Antrag kein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer im vereinfachten Verfahren genehmigten bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

¹ Anzugeben ist der Sitz des Antragstellers, nicht die Postanschrift einer evtl. unselbstständigen Zweigniederlassung.

² Falls von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht werden soll, ist ein Antrag auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen beizufügen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG ist entsprechend zu begründen.



Antrag

auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlage 1 / Formblatt 1

Antragsstellung

<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 16a BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG (auf Antrag kein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 19 Abs. 4 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung als Versuchsanlage (§ 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)	

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

2.2.1 Neugenehmigung

Nummer gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV einschließlich Verfahrensart Nr 1.1 / Verfahrensart "G" (Genehmigungsverfahren gemäß §10 BImSchG [mit Öffentlichkeitsbeteiligung])		Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie) vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werksinterne Bezeichnung der Anlage Fernwärmebesicherungsanlage Mannheim / Rhein Ufer Neckarau (BeRUN)		
Leistung der Anlage / Anlagengröße Nr. gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV		Betriebszeiten
1.1	≥ 50 MW Feuerungswärmeleistung	Max. 7.000 h/a insgesamt; davon max. 1.000 h/a mit HEL.
		Der Einsatz mit fossilen Brennstoffen Erdgas und HEL wird auf insgesamt 750 GWh/a
		(bezogen auf den Heizwert Hi) begrenzt.



2.2.2 Änderungsgenehmigung

Nummer gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV einschließlich Verfahrensart		Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie) vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Gegenstand der Änderung				
Leistung der Anlage / Anlagengröße			Betriebszeiten	
Nr. gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV			bisher: künftig:	
	bisher:	künftig:	bisher:	künftig:



3. Weitere Angaben

Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m § 3 der 4. BImSchV) mit folgendem maßgeblichem BVT-Merkblatt (§ 3 Abs. 6a BImSchG):

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission -BVT Richtlinie 2010/75/EU

nicht zutreffend

Die Anlage ist Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5a BImSchG): ja nein

Beim Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Errichtung und einen Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5b BImSchG): ja nein

12. BImSchV nicht anzuwenden

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls oder UVP gemäß Nr. der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. ja nein

UVPG nicht anzuwenden

4. Integrierte Anträge

- Beantragt wird außerdem:
- Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
 - Baugenehmigung nach Landesbauordnung
 - Eignungsfeststellung für AwsV-Anlage nach § 63 WHG
 - Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG
 - Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG
 - Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG
 - Eingriffszulassung nach §15 BNatSchG
 - Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG
 - Sonstige Zulassungen³

4.1 Für die beantragte Anlage bzw. den beantragten Anlagenteil liegen bereits folgende Zulassungen vor:

Art der Zulassung und Genehmigungsbehörde	Datum	Aktenzeichen

³ siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.1.3



5. Folgende nicht integrierte Anträge werden separat gestellt:

- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 10 WHG
- Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG
- Sonstige Zulassungen⁴

6. Standort der Anlage

PLZ, Ort

68219 Mannheim-Rheinau

Straße, Hausnummer

Graßmannstraße 6,

ggf. Werksbezeichnung

MVV BeRUN Mannheim

Flurstück-Nr.:

12757/2
und 19477

Gebietsausweisung laut BauNVO

Maßgeblicher / gültiger Bebauungsplan (Bez.)

es existiert kein Bebauungsplan

In Kraft getreten am (Datum)

GI GE⁵ unbeplanter Bereich (§ 34 BauGB)⁶ Außenbereich (§ 35 BauGB)⁷

Sonstige:

Lage in Schutzgebieten

Überschwemmungsgebiet (HQ 100) Wasserschutzgebiet

Sonstige:

Erdbebenzone I

bei ortsveränderlichen Anlagen Angaben der vorgesehenen Standorte (ggf. Sonderblatt)

⁴ siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.1.3

⁵ Erläuterungen zur Atypik der Anlage erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3

⁶ Erläuterungen erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3

⁷ Erläuterungen erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3



Antrag
auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlage 1 / Formblatt 1

Antragsstellung

7. Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme

Monat / Jahr

10/2022

8. Voraussichtliche Kosten des Vorhabens

Investitionskosten inkl. Planungskosten und Umsatzsteuer	52.000.000 (inkl. 19% MwSt)
davon Baukosten gemäß DIN 276	11.390.000 (inkl. 19% MwSt)
EMAS-Registrierung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ort, Datum

Mannheim, 19.04.2021

Unterschrift